



Offener Brief

an die Fraktionsvorsitzenden, Mitglieder des Umweltausschusses im Bundestag und Landesregierungen

Berlin, 10. Februar 2021

Wirft Deutschland mit neuen Gesetzen die EU-Wasserrahmenrichtlinie über Bord?

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Ministerinnen und Minister,

mit der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung in der EU haben sich die Abgeordneten und schließlich auch der Rat klar dazu bekannt, dass die Pariser Klimaziele nicht zulasten des Schutzes der Oberflächengewässer gehen sollen und missbilligten die Anwendung der Ausnahmeregelungen.

Mit der Änderung des Umweltschadensgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes (BR-Drs. 41/21; BT – Drs 19/24230) und dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (BR-Drs 25/1/21) unterlaufen Sie aus unserer Sicht das EU-Umweltrecht. Nach über 20 Jahren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind in Deutschland lediglich 8,2 % der Fließgewässer in einem so genannten „guten ökologischen Zustand“. Und selbst diese nüchterne Bilanz halten wir noch für übertrieben, weil durch Wasserkraft, als Hauptverursacher der Zielverfehlung, eine ausreichende Durchgängigkeit zum Meer, welche das Seerechtsübereinkommen verlangt, nicht gegeben ist. Somit kann es auch laut der Länderarbeitsgruppe Wasser (LAWA) keinen guten Zustand geben. Trotz des massiven Ausbaues wurde in den letzten 30 Jahren nach BMWi – Statistik keine nennenswerte Steigerung der erzeugten Energiemenge aus Wasserkraft erreicht, weil das energetisch nutzbare Wasser stetig abnimmt. Bereits die enormen Unterschiede der Fischaufstiegszahlen an den Wanderhindernissen Geesthacht und Iffezheim belegen, dass die Wissenschaft das Problem des Fischaufstiegs nur unzureichend gelöst hat.

In Deutschland gibt es ca. 9000 Angelvereine und 6,57 Millionen Deutsche gehen mindestens einmal im Jahr angeln, das entspricht fast 8% der Bevölkerung. Der größte Teil nutzt die Fließgewässer zur Erholung und als Inhaber oder Pächter durch das BGB und der Umwelthaftungsrichtlinie materiell geschützten eigentumsgleichen Fischereirechte auch, um Fische zur gesunden Ernährung zu fangen. Mit einem jährlichen Aufwand im zweistelligen Millionenbereich aus Mitgliedsbeiträgen und ehrenamtlichem Engagement im Rahmen der Hege und Pflege, müssen die Angler zusehen, wie die Qualitätskomponente Fischfauna, aufgrund einer verfehlten Umweltpolitik immer weiter „den Bach runter geht“. Die Binnenfischerei hat in Deutschland

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389

Geschäftsstelle Offenbach
Ferdinand-Porsche-Str. 2 - Gebäude E
63073 Offenbach

Telefon 069/8570695
Fax 069/873770

E-Mail info@dafv.de

Web: www.dafv.de



einmal ein Drittel der Eiweißversorgung für die Bevölkerung bereitgestellt, dies würde dem sehr guten Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen.

Heute haben viele Flüsse bereits ihre Leitarten und Verantwortungsarten verloren und beherbergen in manchen Bundesländern flächendeckend nur noch Restbestände weniger Fischarten, das belegen die offiziellen Befischungen.

Obwohl Sachverständige des DAFV schriftlich und persönlich im Juni 2019 im BMU vorstellig wurden und auf die Fehlentwicklungen und Missachtungen der EU-Rechtsakte in Deutschland mit Nachdruck aufmerksam machten, ist nichts passiert und sie erhielten bis heute keine Antwort.

Aus Sicht des DAFV ignorieren die Bundesregierung und die Bundesländer die Pflicht zur Prüfung der Ausnahmebedingungen nach Art. 4 Abs. 7, Richtlinie 2000/60/EG (WRRL).

Dieser Missstand lässt sich beispielsweise an der Auslegung der Richtlinie Drucksache 7/5837 vom 03.03.2020 aus dem Landtag von Sachsen-Anhalt ablesen: „Die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 4 Abs. 7 WRRL, die mit § 31 Abs. 2 WHG in deutsches Recht umgesetzt wurde, kommt bisher für keinen Wasserkörper Sachsen-Anhalts zur Anwendung. Im Land Sachsen-Anhalt bestand aus diesem Grunde auch nicht die Notwendigkeit, im Rahmen des behördlichen Verfahrens zur Genehmigung einer Wasserkraftanlage die Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 7 WRRL zu prüfen. Ziel der Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 7 WRRL wäre eine Ausnahme von den ambitionierten Bewirtschaftungszielen aufgrund neuer Veränderungen.“ Mit den Leitlinien zur Umwelthaftung vertritt die EU-Kommission unsere Auffassung zum Verschlechterungsverbot, indem sie der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) den Bezug zum „Oberflächengewässerkörper“ (OWK) bescheinigt und die Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG den Schutz des „Wassers“ zum Gegenstand hat. Damit nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt signifikant sind, ist es nicht erforderlich, dass sie zu einer Änderung der Einstufung (OWK) im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie führen, so die EU-Kommission. Unter Beeinträchtigung von Dienstleistungen von natürlichen Ressourcen führt die Haftungsrichtlinie auch den materiellen Schutz der Freizeitfischerei auf.

Aus der aktuellen Notlage sehen sich die Anglervereine gezwungen die Behörden zum „Tätigwerden“ entsprechend der Umwelthaftungsrichtlinie aufzufordern und notfalls gerichtlich durchsetzen. Auf Grundlage der Strafrechtsrichtlinie 2008/99/EWG, wird die EU-Kommission im III. Quartal 2021 Leitlinien zur deren Umsetzung veröffentlichen. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortung nach Art. 3 d) der Richtlinie wird in diesen Leitlinien sicher näher spezifiziert.

Wir appellieren daher an die Mitglieder des Bundesrates am 12. Februar 2021 ebenfalls den TOP 2 BR-Drs 41/21 an den Bundestag zurück zu überweisen. Die Rücküberweisung sollte mit der Aufforderung der Berücksichtigung der am 7. Oktober 2020 von der EU-Kommission veröffentlichten Leitlinien der Kommission DOC3 - 7/10/2020 zur Handhabung der Umwelthaftungsrichtlinie erfolgen (Siehe Anlage unter www.dafv.de). Gleichzeitig erwarten wir vom Bundestag, die Merkmale der aktuellen Rechtsprechung und das Dokument

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389

Geschäftsstelle Offenbach

Ferdinand-Porsche-Str. 2 - Gebäude E
63073 Offenbach

Telefon 069/8570695
Fax 069/873770

E-Mail info@dafv.de

Web: www.dafv.de



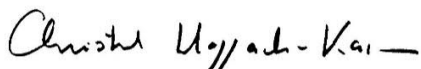
„Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (2017/C 275/01)“
Amtsblatt der Europäischen Union vom 18.8.2017 in die Drucksache einzuarbeiten.

Der Deutsche Angelfischerverband fordert außerdem den Bundestag auf, aus der Drucksache BR-Drs 25/1/21 den Teil Wasserhaushaltsgesetz und Bundeswasserstraßengesetz komplett zu entfernen. Nach dem Maßstab des EuGH C-346/14 RN 79 rechtfertigt eine Ausnahme Art. 4 Abs. 7 zur Erzeugung von Wasserkraftstrom, wenn mindestens die Größenordnung von 0,04 Prozent der nationalen Nettostromerzeugung durch das Projekt realisiert wird. In Deutschland entspricht das >20 MW. Nur wenige Anlagen in Deutschland könnten diese Voraussetzung erfüllen. Da Europarecht Vorrang gegenüber nationalem Recht hat, ist dieser Maßstab für Konzessionsverlängerungen aus der Sicht des DAFV ebenfalls rechtsverbindlich. Wir werden das weitere Gesetzgebungsverfahren verfolgen und die EU-Kommission, wie schon im Oktober zu den laufenden Referentenentwürfen unterrichten.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen, Ihnen wichtige Argumente vorgetragen zu haben, deren Behandlung unsere Angler im Superwahljahr zu schätzen wissen.

Denken Sie daran, Flüsse sind die am stärksten bedrohten Biotope und müssen als wichtigste Quelle von Ökosystemdienstleistungen besser geschützt und wiederhergestellt werden.

DEUTSCHER ANGELFISCHERVERBAND E.V.



Dr. Christel Happach-Kasan
Präsidentin

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389

Geschäftsstelle Offenbach

Ferdinand-Porsche-Str. 2 - Gebäude E
63073 Offenbach

Telefon 069/8570695
Fax 069/873770

E-Mail info@dafv.de

Web: www.dafv.de